

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

ZPO §§ 53, 612

§ 53 ist auch in Ehesachen anzuwenden.

FGG § 7

Eine ohne gesetzliche Grundlage erfolgte Pflegerbestellung ist grundsätzlich nicht nichtig, sondern nur aufhebbar.

ZPO § 148

Stellt sich im Rechtsstreit heraus, daß eine Pflegerbestellung aufhebbar ist, so ist den Parteien durch Aussetzung der Verhandlung Gelegenheit zu geben, die Pflegerbestellung durch das Vormundschaftsgericht zurücknehmen zu lassen.

BGH. Beschl.v. 15. April 1964 - IV ZR 165/63 OLG Hamburg
LG Hamburg

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Dorothea Else Margarete G [REDACTED]
geb. W [REDACTED], z.Zt. Allgemeines Krankenhaus O [REDACTED],
Haus [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,
für sie auftretend: 1. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], als vom Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek gemäß Beschluß
vom 18. Juli 1960/9. April 1962
(7 VII G 2) bestellter Pfleger,
2. Frau Charlotte U [REDACTED] geb. Mi [REDACTED],
Sozialbehörde Hamburg, als vom
Amtsgericht Hamburg-Wandsbek für
sie bestellter Vormund,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Masch.-Ingenieur Gotthold Heinz Günter G [REDACTED],
H [REDACTED]-Wa [REDACTED], L [REDACTED]straße 1,

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. April 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

beschlossen:

Die Verhandlung wird bis zur Entscheidung des Vormund-
schaftsgerichts darüber ausgesetzt, ob die Bestellung
des Rechtsanwalts Dr. H [REDACTED] in Hamburg-Wandsbek zum
Pfleger der Beklagten aufrechtzuerhalten ist.

- 2 -

G r ü n d e:

I.

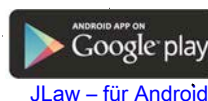
Die Parteien, deutsche Staatsangehörige evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, haben am 9. Februar 1940 vor dem Standesamt K [REDACTED] (Pr.) die Ehe miteinander geschlossen. Die Beklagte ist durch Beschluß des Amtsgerichts Hamburg vom 15. Dezember 1959 (61 E 248/59) wegen Geisteschwäche entmündigt worden.

Zwischen den Parteien hat bereits ein Ehescheidungsverfahren geschwebt (Landgericht Hamburg 4 R 297/60). Das Landgericht hat damals die auf §§ 44, 45 EheG gestützte Klage durch Urteil vom 13. Juli 1961 abgewiesen. Die vom Kläger hiergegen eingelegte Berufung ist durch das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 21. Dezember 1961 (6 U 170/61) zurückgewiesen worden.

In jenem Rechtsstreit war die Beklagte durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] vertreten, der auf Antrag der Vormünderin der Beklagten durch Beschluß des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek vom 18. Juli 1960 (7 VII G 2) zum Pfleger der Beklagten zwecks "Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Mündels in dem vom Ehemann des Mündels anhängig gemachten Ehescheidungsverfahren" bestellt worden war. Die Beklagte, die in der damaligen mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht am 7. Dezember 1961 persönlich anwesend war, hat gegen ihre Vertretung durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in dem Vorprozeß keine Einwendungen erhoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat mit seiner das Datum vom 19. Februar 1962 tragenden Klagschrift, bei Gericht eingegangen am 2. März 1962, erneut Klage erhoben. Er hat nunmehr die Scheidung der Ehe aus § 43 EheG begehrt.

Er hat beantragt,

die Ehe der Parteien zu scheiden und beide Parteien für schuldig zu erklären.

Für die Beklagte ist vor dem Landgericht wiederum Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] aufgetreten. Er hatte vorher gegenüber dem Vormundschaftsgericht Bedenken geäußert, ob er auf Grund der für den Vorprozeß erteilten Bestallung in dem jetzigen Rechtsstreit auftreten könne. Das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek hat daraufhin durch Beschluß vom 9. April 1962 den Wirkungskreis der durch Beschluß vom 18. Juli 1960 angeordneten Pflegschaft auf das neue Ehescheidungsverfahren erweitert.

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] hat in erster Instanz beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt.

Er hat beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils der Klage stattzugeben und beide Parteien für schuldig zu erklären.

Die Beklagte hat in der Berufungsinanz persönlich Rechtsanwalt D. [REDACTED] Prozeßvollmacht erteilt und durch ihren Prozeßbevollmächtigten beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Außerdem hat Rechtsanwalt D. [REDACTED] namens der Beklagten Anschlußberufung eingelegt und Widerklage erhoben mit dem Antrag,

die Ehe der Parteien aus dem alleinigen Verschulden des Klägers zu scheiden.

Das Oberlandesgericht hat die Beklagte persönlich gehört. Sie hat erklärt, sie bekenne sich zu der von ihr unterschriebenen Vollmacht für Rechtsanwalt D. [REDACTED] und zu der erhobenen Widerklage.

Der Kläger hat zur Widerklage keine Anträge gestellt.

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat, unter Zurückweisung der Berufung des Klägers, das landgerichtliche Urteil auf die Anschlußberufung der Beklagten geändert. Es hat die Klage abgewiesen und auf die Widerklage die Ehe der Parteien aus dem alleinigen Verschulden des Klägers geschieden. Es hat die im Wege der Anschlußberufung erhobene Widerklage für zulässig gehalten. Die von Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] vertretene Auffassung, die Beklagte sei gemäß § 53 ZPO nicht prozeßfähig und könne daher persönlich keinen Prozeßbevollmächtigten beauftragen, weil sie durch ihn als Pfleger vertreten werde, sei nicht zu billigen. Vielmehr könne § 53 ZPO mit Rücksicht auf die in § 612 ZPO getroffene Sonder-

regelung keine Anwendung finden. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen.

Die durch den Pfleger Dr. [REDACTED] vertretene Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt,

1. in Abänderung des angefochtenen Urteils die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts in Hamburg vom 26. April 1962 unter Abweisung der Widerklage der Beklagten zurückzuweisen,

hilfsweise,

2. das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

II.

Der Rechtsstreit ist noch nicht zur Entscheidung reif, da, wie sich aus den folgenden Darlegungen ergibt, Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Bestellung des Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] zum Pfleger für die Beklagte bestehen und eine Sachentscheidung in diesem Rechtszug nicht getroffen werden kann, bevor nicht das Vormundschaftsgericht darüber entschieden hat, ob die Pflegschaft aufrechtzuerhalten sei.

1. Das Berufungsgericht hat die von der Beklagten erhobene Widerklage für zulässig gehalten. Es meint, dem Antrag auf Scheidung, den der von der Beklagten bestellte Prozeßbevollmächtigte im Berufungsrechtszug durch Anschlußberufung gestellt habe, sei zu entsprechen, weil die Beklagte nach § 612 Abs. 1 ZPO prozeßfähig sei; § 53 ZPO könne wegen der in § 612 Abs. 1 aaO getroffenen Sonderregelung keine Anwendung finden.

Der Senat vermag der Ansicht des Berufungsgerichts über das Verhältnis der Vorschriften der §§ 53 und 612 ZPO zueinander nicht zuzustimmen; das Berufungsgericht verkennt den Sinn und Zweck des § 53 ZPO. Wird einem voll Geschäftsfähigen etwa auf Grund des § 1910 Abs. 1 BGB ein Pfleger für die Führung eines Rechtsstreits bestellt, so würde an und für sich nach § 52 ZPO der Gebrechliche trotz der Pflegerbestellung prozeßfähig sein und durch seine Prozeßhandlungen den Ablauf des Rechtsstreits auch bei Widerspruch des Pflegers beeinflussen können. Ein solcher Zustand würde eine sachgemäße und einheitliche Prozeßführung empfindlich beeinträchtigen können und vielfach nicht im Interesse des Pflégelings liegen, zu dessen Betreuung der Pfleger bestellt worden ist. Im Interesse eines sachgemäßen Prozeßverlaufs soll deshalb durch die Vorschrift des § 53 aaO erreicht werden, daß die Prozeßführung allein in den Händen des Pflegers liegt, auch wenn der Gebrechliche an und für sich voll geschäftsfähig und damit nach § 52 ZPO prozeßfähig ist. Daß daher § 53 ZPO auch in Ehesachen anzuwenden ist, wenn ein Prozeßpfleger für einen voll Geschäftsfähigen bestellt wird, liegt auf der Hand. Denn es ist kein Grund ersichtlich, daß der Zweck der Vorschrift des § 53 aaO in solchen Prozessen

nicht zum Tragen kommt. Etwas anderes kann aber auch nicht gelten, wenn einem beschränkt geschäftsfähigen Ehegatten aus einem gesetzlich zulässigen Grunde für die Führung eines Eherechtsstreits ein Pfleger bestellt wird, obwohl der von diesem betreute Ehegatte an und für sich nach § 612 Abs. 1 ZPO prozeßfähig ist. Wenn § 612 aaO den beschränkt Geschäftsfähigen in Ehesachen auch einem Geschäftsfähigen gleichstellt, so ist doch nicht daran gedacht, ihm in diesem Bereich eine andere und stärkere Stellung einzuräumen, als sie ein Geschäftsfähiger im allgemeinen hat. Das Berufungsgericht verkennet nicht die Bedenken, die gerade bei wegen Geistesschwäche entmündigten Ehegatten gegen seine Auffassung sprechen. Es beachtet aber, worauf die Revision zutreffend hinweist, nicht, daß es als Folge des § 53 ZPO im pflichtgemäßen Ermessen des Vormundschaftsrichters und des Pflegers steht, die oftmals bedenklichen Folgen von Entschlüssen beschränkt Geschäftsfähiger abzuwenden. Mit Recht weist die Revision darauf hin, die Rechtslage im Freiheitsentziehungsverfahren, auf die das Berufungsgericht sich bezieht, sei für die hier zu entscheidende Frage ohne Bedeutung, da die Interessenlage im Freiheitsentziehungsverfahren eine andere als diejenige im Ehescheidungsrechtsstreit sei. Die Revision hebt zutreffend hervor, im Eheprozeß könne das stärkste Interesse des geistesschwachen Ehegatten die Aufrechterhaltung der Ehe erfordern, ohne daß, abgesehen von einem Pfleger, dieses Interesse geltend gemacht werden könne. Im Freiheitsentziehungsverfahren werde dagegen, wenn das eigene Interesse des Geisteskranken seine Freiheitsentziehung erfordere, diesem Interesse durch die zuständige Behörde und das Gericht Rechnung getragen. Aus § 53 ZPO folgt also, daß die Beklagte für diesen Rechtsstreit einzurufen

nicht prozeßfähigen Person gleichsteht und daher dem Rechtsanwalt D. auch keine wirksame Prozeßvollmacht zu erteilen vermochte, so daß dieser nicht rechtswirksam für die Beklagte Anschlußberufung einlegen und Widerklage erheben konnte (vgl. auch Urteil des erkennenden Senats vom 30. Oktober 1963 - IV ZR 10/63 -, zur Veröffentlichung bestimmt). (Vgl. zustimmend: Baumbach/Lauterbach, aaO, § 53, Anm. 1 S. 99; Stein/Jonas/Schönke/Pohle, ZPO, 18. Aufl. § 612 Anm. III. A.M. Wieczorek, ZPO, § 612, Anm. B III S. 685).

2. Es bestehen jedoch Bedenken gegen die Gültigkeit der Bestellung des Rechtsanwalts Dr. zum Pfleger. Die Vormundschaftsakten, auf die im Tatbestand des Berufungsurteils Bezug genommen ist, lassen nicht deutlich erkennen, auf Grund welcher Vorschrift der Pfleger bestellt worden ist. Anscheinend hat der Vormundschaftsrichter die Bestimmung des § 1909 BGB angewandt, als er Rechtsanwalt Dr. zum Pfleger für den Ehescheidungsrechtsstreit bestellte. § 1909 BGB kann aber auf den vorliegenden Fall nicht angewandt werden. Er läßt die Bestellung eines Pflegers für die Fälle zu, in denen der Vormund oder die Eltern rechtlich oder tatsächlich an der Erledigung einer Angelegenheit oder eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten des Mündels verhindert sind, die zu besorgen an und für sich zu ihrem Aufgabenbereich gehört. An dieser Voraussetzung fehlt es aber, wenn einem beschränkt Geschäftsfähigen für die Führung einer Ehesache ein Pfleger bestellt werden soll. Denn insoweit ist er nach § 612 Abs. 1 ZPO voll prozeßfähig; die Führung eines solchen Rechtsstreits gehört damit nicht zu den dem Vormund oder den Eltern zur Besorgung übertragenen Angelegenheiten des Pflegebefohlenen.

Gesetzliche Grundlage für die Pflegerbestellung kann bei geistiger Gebrechlichkeit des Pflegebedürftigen nur die Vorschrift des § 1910 Abs. 2 BGB sein. Zwar setzt die Anwendung dieser Vorschrift ihrem Wortlaut nach voraus, daß derjenige, für den der Pfleger bestellt werden soll, nicht unter Vormundschaft steht. An dieser Voraussetzung fehlt es hier. § 1910 Abs. 2 BGB muß aber auch oder doch mindestens entsprechend anwendbar sein, wenn die Person, für die ein Pfleger bestellt werden soll, zwar unter Vormundschaft steht, jedoch eine oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht zu besorgen vermag, die deshalb nicht zum Aufgabenbereich des bestellten Vormundes gehören, weil der Gebrechliche insoweit als geschäfts- oder prozeßfähig gilt. Eine solche Person muß, wenn es sich um die Fürsorge für ihre Angelegenheiten handelt, einer volljährigen Person gleichstehen, für die keine Vormundschaft besteht. In den Fällen, in denen die Pflegerbestellung auf Grund des § 1910 BGB zulässig oder geboten ist, darf aber ein Pfleger nur mit ihrer Einwilligung bestellt werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihr nicht möglich ist (§ 1910 Abs. 3); auf ihren Antrag ist nach § 1920 aaO die Pflegschaft aufzuheben. Daß die Beklagte ihre Zustimmung zu der Bestellung des Pflegers gegeben hat, ist aus den Vormundschaftsakten nicht ersichtlich; auch spricht der Verlauf des Rechtsstreits dagegen, insbesondere der Umstand, daß die Beklagte selbständig dem Rechtsanwalt D. Prozeßvollmacht erteilt hat und durch ihn Anträge hat stellen lassen.

Die trotzdem angeordnete Bestellung des Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] zum Pfleger der Beklagten ist jedoch, wie auch das Oberlandesgericht angenommen hat, nicht nichtig, sondern nur aufhebbar. Wie Schlegelberger (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 7. Aufl. § 7 Anm. 7 S. 119 f) zutreffend ausführt, ist im Interesse der Rechtssicherheit und eines sachgemäßen Zusammenwirkens der Staatsbehörden grundsätzlich daran festzuhalten, daß die verbindliche Kraft der Anordnungen, welche eine Behörde innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises trifft, nicht deshalb in Abrede gestellt werden darf, weil sie mit dem materiellen Recht nicht im Einklang stehen. Es ist davon auszugehen, daß eine Behörde, der das Gesetz eine Verfügung überläßt, zugleich darüber zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen für eine solche Verfügung vorliegen. Einer solchen Anordnung darf die Gültigkeit nur wegen Verletzung von Normen, an deren Nichtbeachtung das Gesetz unzweideutig die Nichtigkeit knüpft, abgesprochen werden. An einem solchen Ausnahmefall fehlt es hier, da die Bestellung einer Pflegschaft für Volljährige grundsätzlich zulässig ist (vgl. in gleichem Sinne: Keidel, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 8. Aufl. § 7, Anm. 40 S. 181; BGH, I. ZS, Urteil vom 30. November 1954 - I ZR 50/53 -, Verkehrsrechts-Sammlung Bd. 8 Nr. 170 S. 412, 414; BGH, VII, ZS, Urt. vom 6. Oktober 1960 - VII ZR 136/59 -, MDR 1961, 44 Nr. 50; BayObLG 1958, 204, 207; 1959, 328, 329).

3. Bestehen Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit der Bestellung eines Pflegers in einem Rechtsstreit, so darf der Prozeßrichter nicht einfach darüber hinweggehen und sich auf den Standpunkt stellen, daß die Pfleg-

schaftsbestellung so lange wirksam sei, als sie nicht aufgehoben sei. Ein solches Verfahren würde berechnete persönliche Interessen des Gebrechlichen berühren, besonders dann, wenn es sich um einen Rechtsstreit handelt, der tief in seine Persönlichkeits-sphäre eingreift und weittragende Entscheidungen erfordert, die zu treffen das Gesetz grundsätzlich, wie sich aus § 612 Abs. 1 ZPO ergibt, dem Gebrechlichen überläßt, obwohl er im allgemeinen Rechtsverkehr nur beschränkt geschäftsfähig ist.

Es obliegt daher dem Prozeßrichter, wenn er Bedenken hat, ob die Bestellung eines Pflegers für eine Partei rechtswirksam erfolgt ist und aufrechterhalten werden darf, die Entscheidung des dafür sachlich zuständigen Vormundschaftsrichters herbeizuführen und mit dem bei ihm anhängigen Verfahren einzuhalten, bis der Vormundschaftsrichter darüber befunden hat, ob die Bedenken gegen die Bestellung des Pflegers durchgreifen und ob die Pflegschaftsanordnung bestehen bleiben soll. Die rechtliche Möglichkeit hierfür ergibt sich aus § 148 ZPO. Hiernach kann das Gericht ein Verfahren nicht nur im Hinblick auf einen vorgreiflichen anhängigen Rechtsstreit, sondern auch dann aussetzen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde abhängt. Zwar enthält die Zivilprozeßordnung keine Vorschrift darüber, ob ein Verfahren ausgesetzt werden kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von der Entscheidung abhängt die in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden werden muß. Es ist aber insoweit der herrschenden Meinung zu folgen, daß eine auf diesem Weg zu treffende Entscheidung der Feststellung einer Verwaltungs-

behörde gleichzustellen ist (vgl. hierzu Stein/Jonas/
Schönke/Pohle, ZPO, 18. Aufl., § 148, Anm. IV 1;
Baumbach/Lauterbach, ZPO, 27. Aufl., § 148 Anm. 1 B,
beide mit Nachweisungen; Rosenberg, Lehrbuch des ZP,
9. Aufl., § 58 Anm. II 3 d). Daraus ergibt sich, daß
die Aussetzung nicht dadurch ausgeschlossen ist, daß
der Vormundschaftsrichter mit der hier zu treffenden
Entscheidung noch nicht befaßt ist (Stein/Jonas/Schönke/
Pohle, aaO Anm. III 1 a).

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, zu verfahren.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim